



Die Fusion/Verschmelzung von Vereinen

Auf Grund finanzieller und personeller Probleme überlegen immer mehr Vereine, sich mit einem Nachbarverein zusammenzuschließen oder ihre Fußballabteilung(en) auszugliedern. Die wichtigsten Fragen hierbei sind, wie der Zusammenschluss/die Ausgliederung durchzuführen ist und in welcher Spielklasse der "neue" Verein bzw. die ausgegliederte(n) Fußballabteilung(en) spielen wird/werden.

Die Fusion (Verschmelzung) ist sowohl in § 18b der NFV-Spielordnung (SpO) als auch im Umwandlungsgesetz (UmwG) geregelt.

I.

Grundsätzlich kann eine Fusion auf drei Wegen erfolgen: Verschmelzung durch Aufnahme, Verschmelzung durch Neugründung und die Spaltung in Form einer Ausgliederung.

1. Verschmelzung durch Aufnahme

Hierbei löst sich ein Verein als bestehender Rechtsträger auf und das gesamte Vermögen wird einem anderen bestehenden (übernehmenden) Verein übertragen. Der übernehmende Verein bleibt unverändert in seiner Mitgliedschaft im NFV bestehen und übernimmt die Spielklassen des einverleibten Vereins im Rahmen des § 18b der SpO.

Vorteil dieser Variante: Ein Neuaufnahmeverfahren des zwar durch die Übernahme größeren, aber immer noch unverändert bestehenden Vereins im NFV/LSB wird dadurch vermieden. Der Verein kann ferner auch eine Umbenennung des Namens vornehmen, um den neuen Gegebenheiten der Verschmelzung Rechnung zu tragen.

2. Verschmelzung durch Neugründung

Die Verschmelzung im Wege der Neugründung erfolgt durch Übertragung des Vermögens zweier oder mehr Vereine als übertragende Vereine jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Verein. Auch in dieser Variante bleiben die Spielklassenrechte (dem neu gegründeten Verein) nach Maßgabe des § 18b der SpO erhalten.

Nachteil dieser Variante: Dadurch, dass die übertragenden Vereine aufgelöst werden und damit ihre Mitgliedschaft im LSB und NFV verlieren, muss zwingend ein entsprechendes und kostenpflichtiges Neuaufnahmeverfahren durchgeführt werden.

3. Spaltung: Ausgliederung von Fußballsparten und Neugründung eines Vereins bzw. Übertragung auf einen bestehenden Verein

Diese Konstruktion ähnelt der Verschmelzung durch Neugründung und unterscheidet sich lediglich darin, dass anstatt des gesamten Vermögens zweier oder mehrerer Vereine nur jeweils ein Teil (z.B. gesamte Fußballsparte), nach Maßgabe des § 18b Abs. 1 der NFV-Spielordnung, auf einen neu gegründeten Verein bzw. einen bereits bestehenden Verein übertragen wird. Die Spielklassen werden dadurch übertragen und bleiben ebenfalls erhalten. Der Nachteil dieser Variante entspricht dem Nachteil der Verschmelzung durch Neugründung. Dieser Nachteil tritt nicht in Erscheinung, wenn lediglich ein Teil eines Vereins (oder mehrerer Vereine) nach Maßgabe des § 18b Abs. 1 SpO herausgelöst und auf einen anderen bestehenden Verein übertragen wird, der bereits Mitglied im Fußballverband ist.

II.

Das Verfahren der Fusion lässt sich grundsätzlich in eine Vorbereitungs-, Beschluss- und Durchführungsphase unterteilen.

Vorbereitungsphase:

In dieser Phase sollten der Verschmelzungsvertrag und der Verschmelzungsbericht verfasst werden.

Zunächst sollten die beteiligten Vereine einen gemeinsamen Entwurf des Verschmelzungsvertrags erarbeiten, der die Grundlage des Weiteren Verfahrens ist. Dieser darf den individuellen Bedürfnissen angepasst werden, muss jedoch Angaben zu den beteiligten Vereinen, Art der Umwandlung, den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (01.07.), Sonderrechten von Vereinsmitgliedern und Folgen für Arbeitnehmer (falls vorhanden) enthalten.

Wird im Wege des Zusammenschlusses ein neuer Verein gegründet (Verschmelzung durch Neugründung oder Spaltung), muss gemeinsam eine neue Satzung für diesen neuen Verein erstellt werden.

Der schriftliche Verschmelzungsbericht dient dem Schutz der Mitglieder. Hierin sind insbesondere die aktuellen Situationen der beteiligten Vereine und deren Motive für den Zusammenschluss darzustellen und die Unterschiede der Satzung sowie der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Dieser sollte öffentlich und zugänglich ausgelegt sein, damit die Mitglieder diesen einsehen können (z.B. in den Geschäftsräumen des Vereins).

Beschlussphase:

Ein Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Mitglieder der beteiligten Vereine ihm durch Beschluss zustimmen. Durch die Zustimmung der Mitgliederversammlungen wird der Vorstand zum Abschluss des Verschmelzungsvertrages bevollmächtigt. Der Zustimmungsbeschluss bedarf in der Regel gemäß der Satzung des Vereins einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, da es sich bei der Verschmelzung um einen der Auflösung oder Satzungsänderung vergleichbaren Eingriff in die Rechte der Mitglieder handelt.

Durchführungsphase:

In dieser Phase wird der Verschmelzungsvertrag durch die Vertreter der beteiligten Vereine unterzeichnet.

III.

Unabhängig der bevorzugten Art der Fusion gelten für alle Varianten zu beachtende Verfahrens- und Formvorschriften (ggf. notarielle Beurkundung des Verschmelzungsvertrages, Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine, ggf. (Änderungs-) Eintragungen im Vereinsregister, ggf. Neuaufnahmeverfahren im LSB und NFV).

Die Fusion muss gem. § 18b Abs. 1 SpO bis spätestens zum **15. Mai** eines Jahres durch Vorlage des rechtsverbindlichen Verschmelzungsvertrages gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes angezeigt werden, damit diese zum Beginn eines neuen Spieljahres (01.07.) sportrechtlich umgesetzt werden kann.

Durch die Verschmelzung ergeben sich zwangsläufig Änderungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse gegenüber dem NFV.

Mit sportrechtlicher Umsetzung der Verschmelzung zum 01.07. eines Jahres tritt der fusionierte/verschmolzene Verein im Bereich des Fußballs als Rechtsnachfolger des übertragenden Vereins/der übertragenden Vereine ein und übernimmt daraus alle Rechte und Pflichten gegenüber dem NFV.

Gemäß § 18 b Absatz 2 der Spielordnung werden die Fußballmannschaften der an der Fusion/Verschmelzung beteiligten Vereine in die jeweiligen Spielklassen der Rechtsvorgänger (unter dem neuen Verein) eingeordnet. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Fußballabteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgehen. Diese dürfen sogar als Meister der Kreisliga das Aufstiegsrecht „mitnehmen“.

Des Weiteren müssen für die Teilnahme am Spielbetrieb alle existierenden Spielrechte des übertragenden Vereins/der übertragenden Vereine auf den aufnehmenden Verein umgeschrieben werden, was zu einem Paketpreis erfolgt.

Für die Umschreibung der Spielerlaubnisse gemäß den eingereichten Sammel Listen werden folgende Gebühren berechnet:

- bis zu 50 Spielerlaubniserteilungen pauschal 100,- Euro
- 50 bis 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal 200,- Euro
- über 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal 300,- Euro